

Stand: Januar 2019

INTERN

Merkblatt

Familien- und Haushaltshilfe

Rechtsgrundlagen

[Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen \(BBhV\)](#)

[Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung \(BBhVVwV\)](#)

[Viertes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB IV\)](#)

Dieses Merkblatt gibt einen allgemeinen Überblick über die rechtlichen Regelungen. Individuelle Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht abgeleitet werden. Für Fragen im konkreten Einzelfall steht Ihnen der Beihilfe-Kundenservice unter der unten angegebenen Telefonnummer zur Verfügung.



Merkblatt Familien- und Haushaltshilfe

INTERN



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
II.	Voraussetzungen.....	3
III.	Höhe und Dauer der Erstattung	3

I. Allgemeines

Unter Familien- und Haushaltshilfe ist eine Hilfe für die Weiterführung des Haushaltes und der Betreuung der Kinder und pflegebedürftiger Personen (z.B. Zubereitung von Essen, Einkaufen und Beaufsichtigung der Kinder) zu verstehen.

Der Einsatz einer Familien- und Haushaltshilfe richtet sich nach dem individuellen Bedarf und ist auf das zwingende notwendige Maß zu begrenzen. Die Erforderlichkeit ist durch eine ärztliche Verordnung nachzuweisen.

II. Voraussetzungen

- die den Haushalt führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person kann den Haushalt wegen ihrer notwendigen außerhäuslichen Unterbringung (z.B. stat. Krankenhausbehandlung, stat. Rehabilitationsmaßnahme) oder wegen Todes nicht weiterführen
- die Voraussetzung der außerhäuslichen Unterbringung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn nach ärztlicher Bescheinigung ein an sich erforderlicher stationärer Krankenhausaufenthalt durch eine Familien- und Haushaltshilfe vermieden wird. Die ärztliche Bescheinigung muss eine ärztliche Begründung zum Krankheitsbild oder die besonderen Umstände darlegen.
- im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die **pflegebedürftig** (mind. Pflegegrad 2) ist oder das **zwölfte** Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und
- keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt (ggf. auch an einzelnen Tagen) weiterführen kann. (Die Haushaltsführung kann in der Regel jeder Erwachsene oder Jugendliche übernehmen, es sei denn, dies ist aus krankheits- oder berufsbedingten Gründen nachweislich nicht möglich)

III. Höhe und Dauer der Erstattung

Die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind pro Stunde in Höhe von 0,32 Prozent der sich aus [§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch \(SGB IV\)](#) ergebenden monatlichen Bezugsgröße, aufgerundet auf volle Euro, beihilfefähig. Dieser Betrag wird jährlich neu angepasst. Dabei wird unterschieden in die alten Bundesländer und das Beitrittsgebiet. Maßgebend ist der Ort der Leistungserbringung.

2019	alte Bundesländer („West“)	Beitrittsgebiet („Ost“)
monatliche Bezugsgröße	3.115,00 Euro	2.870,00 Euro
davon 0,32 Prozent	9,96 Euro	9,18 Euro
aufgerundet auf volle Euro	10,00 Euro	9,00 Euro

Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe, deren Notwendigkeit ärztlich bescheinigt worden ist, sind bis zu **28 Tagen** beihilfefähig bei schwerer Krankheit oder akuter Verschlimmerung einer Krankheit insbesondere unmittelbar nach einem Krankenhausaufenthalt, einer ambulanten Operation oder einer ambulanten Krankenhausbehandlung; dies gilt auch für Alleinstehende.

Durch die Vorlage einer **ärztlichen Bescheinigung** ist nachzuweisen, **dass** und in **welchem Umfang** die sonst haushaltsführende Person den Haushalt nach der außerhäuslichen Unterbringung noch nicht übernehmen kann.

Nach dem Tod der haushaltsführenden Person sind die Aufwendungen für sechs Monate, in Ausnahmefällen für zwölf Monate, beihilfefähig.

Werden statt der Inanspruchnahme einer Familien- und Haushaltshilfe berücksichtigungsfähige Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Personen in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, sind die Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig.

Handelt es sich bei der Familien- und Haushaltshilfe um nahe Angehörigen kann hierzu keine Beihilfe gewährt werden; lediglich real angefallene Kosten wie Fahrtkosten oder ein eventueller Verdienstausschlag (bis zum Höchstbetrag) können erstattet werden.

Die Aufwendungen für notwendige Fahrtkosten sind in Höhe der Reisekostenvergütung nach den §§ 3, 4 und 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) beihilfefähig.

Die beihilfefähigen Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe werden der außerhäuslich untergebrachten Person (§ 52 Nr.1 BBhV) zugeordnet.

Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich um 10 Prozent der Kosten, mindestens um 5 und höchstens um 10 Euro, jedoch jeweils nicht um mehr als die tatsächlichen Kosten bei Familien- und Haushaltshilfe je Kalendertag (§ 49 Abs.1 Nr.4 BBhV).

Impressum

BA-Service-Haus
SB 24 Zentrale Personaldienstleistungen-Beihilfestelle
Nürnberg
+49 (911) 179 3510